



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Bekanntgabe der Daten im Zivilstandswesen auf Anfrage

-

Inputreferat

Seminar für kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
vom 26./27. Oktober 2017 Fribourg



I. Einleitung

- a) Formell-gesetzliche Grundlage
- b) Worum geht es?
- c) Gründe für die Aktualität des Themas

II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten

- a) Datenschutz
- b) Amtsgeheimnis
- c) Zuständigkeit
- d) Voraussetzungen der Bekanntgabe
- e) Beweiskraft
- f) Form der Bekanntgabe

III. Bekanntgabe auf Anfrage

- a) Überblick
- b) Eigene Daten
- c) Private
- d) Gerichte und Verwaltungsbehörden
- e) Ausländische Vertretungen
- f) Forschende

IV. Schlussfolgerung / Ausblick / Fragen

I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

a) Formell-gesetzliche Grundlage

Art. 43a Abs. 1 – 3 ZGB

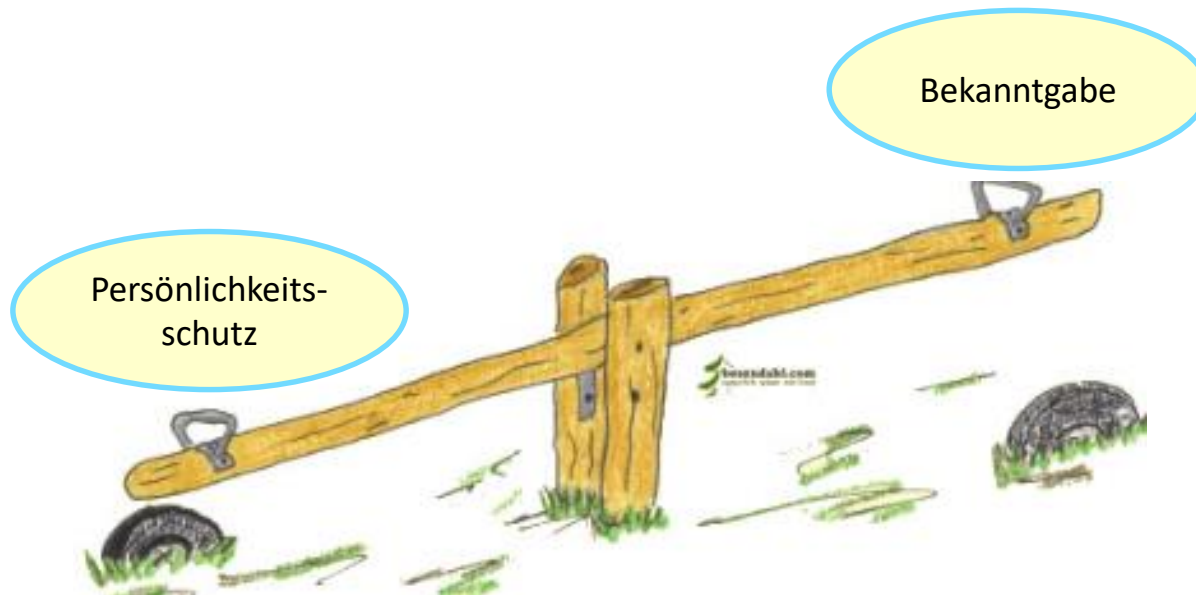
V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den **Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte** der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die **Bekanntgabe von Daten an Private**, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

³ Er bestimmt die **Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens**, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.



I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

**Voraussetzungen
der Bekanntgabe**

Zuständigkeit

Bereinigung

Beurkundung
abgeschlossen

Datensperre

Datenschutz

Datensicherheit

Amtsgeheimnis

Form der
Bekanntgabe

Persönlichkeitsschutz

**Bekanntgabe
von Daten**

**Bekanntgabe
auf Anfrage**

Private

Behörden

Forscher

Ausl.
Vertretungen

Gebühren

**Bekanntgabe
von Amtes
wegen**

Meldung
Tod

Ausl. B.

EWK

ZA HO

KESB

SEM...

b) Worum geht es?

Auszüge aus Zivilstandsregister · Anspruch auf solche

Frage:

Das Zivilstandsamt X. erhält folgende Zuschrift:

Notariatsbüro Y. Z., am 27. September 1962.
An das Zivilstandsamt A.

Sehr geehrter Herr,
ich bitte um Zustellung eines Auszuges aus dem Familienregister über die Ehegatten N.N. und Anna geb. M., die sich am..... verheiratet haben. Ihre Kosten bitten wir nachzunehmen.
Mit vorzüglicher Hochachtung B. P.,
Notar.

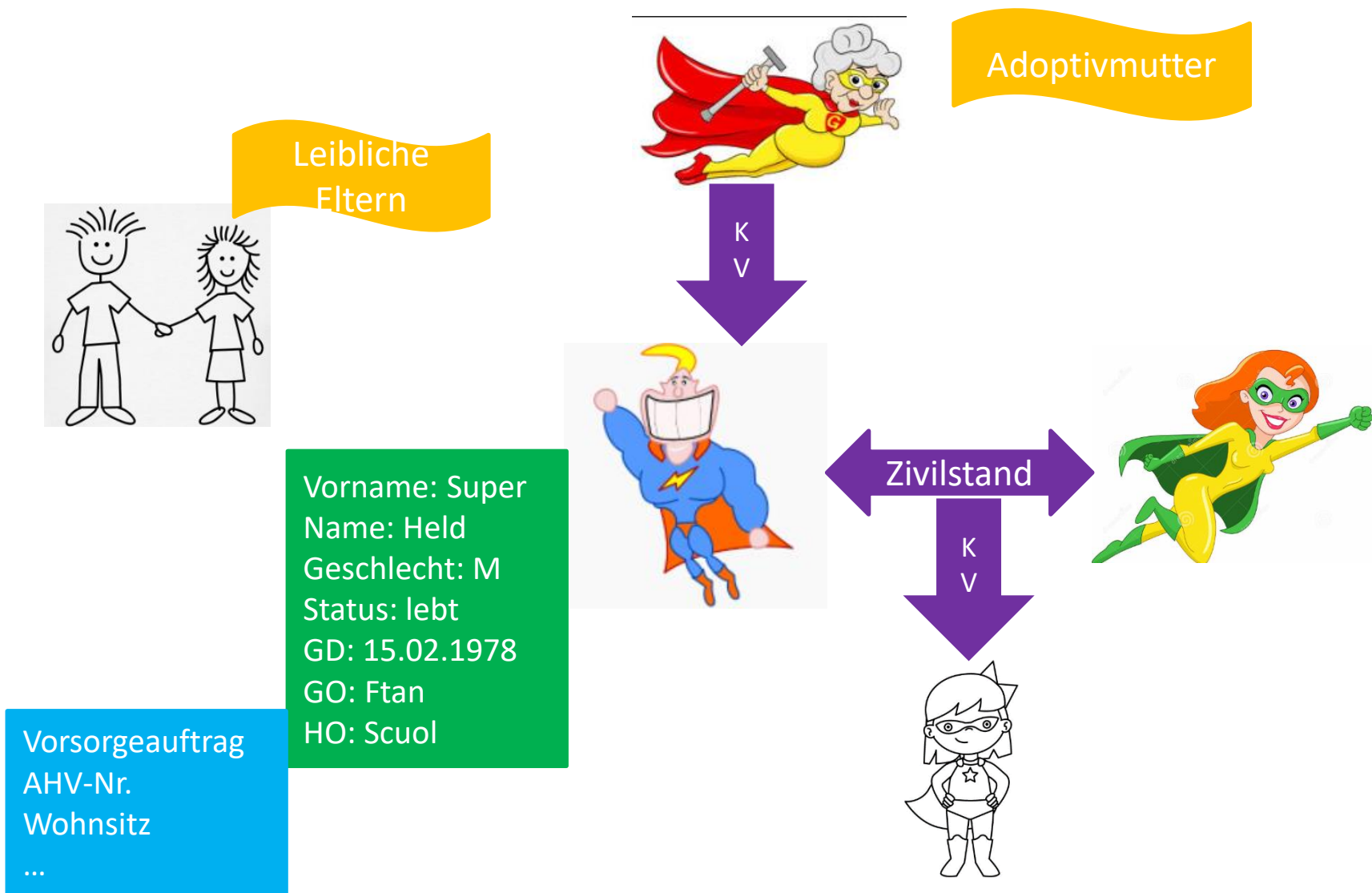
Darf oder muß der Zivilstandsbeamte einem solchen Gesuch entsprechen?

Wir sind keine Formalisten, wenn wir uns an diese Ordnung halten. Überlegen wir uns nur, welches die Konsequenzen wären, wenn wir ohne Interessennachweis jedem Besteller die Geheimnisse einer Familieneintragung offenbaren würden. Die Register würden damit zu öffentlichen Registern, wie dies beispielsweise das Grundbuch ist. Die Zivilstandsregister sind aber eben keine öffentlichen Register; wir sind vielmehr verpflichtet, im Interesse des Bürgers die Geheimnisse zu hüten und zu bewahren.

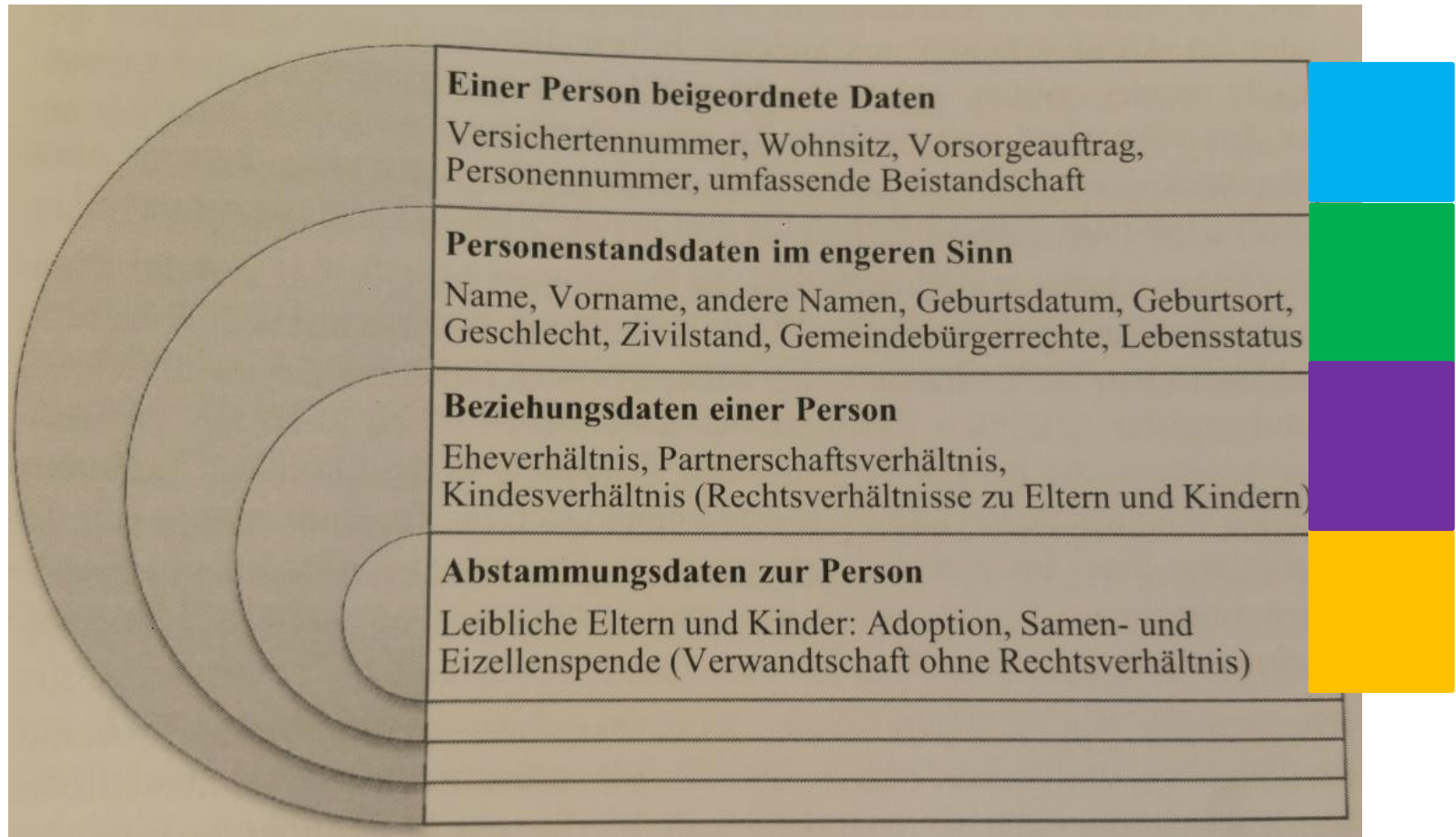
H. Riniker.

Seminar für kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 26./27. Oktober in Fribourg

I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen



I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen



Quelle: Toni Siegenthaler, Das Personenstandsregister, Bern 2013, S. 159

I. Einleitung zur Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

c) Gründe für die Aktualität des Themas



II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

a) Datenschutz

Die allgemeinen Regeln des Datenschutzes sind nur (Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG), aber immerhin, als Auslegungshilfen beizuziehen.

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben / Verhältnismässigkeit
- Beschaffungszweck
- Erkennbarkeit
- Ausdrückliche Zustimmung



II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

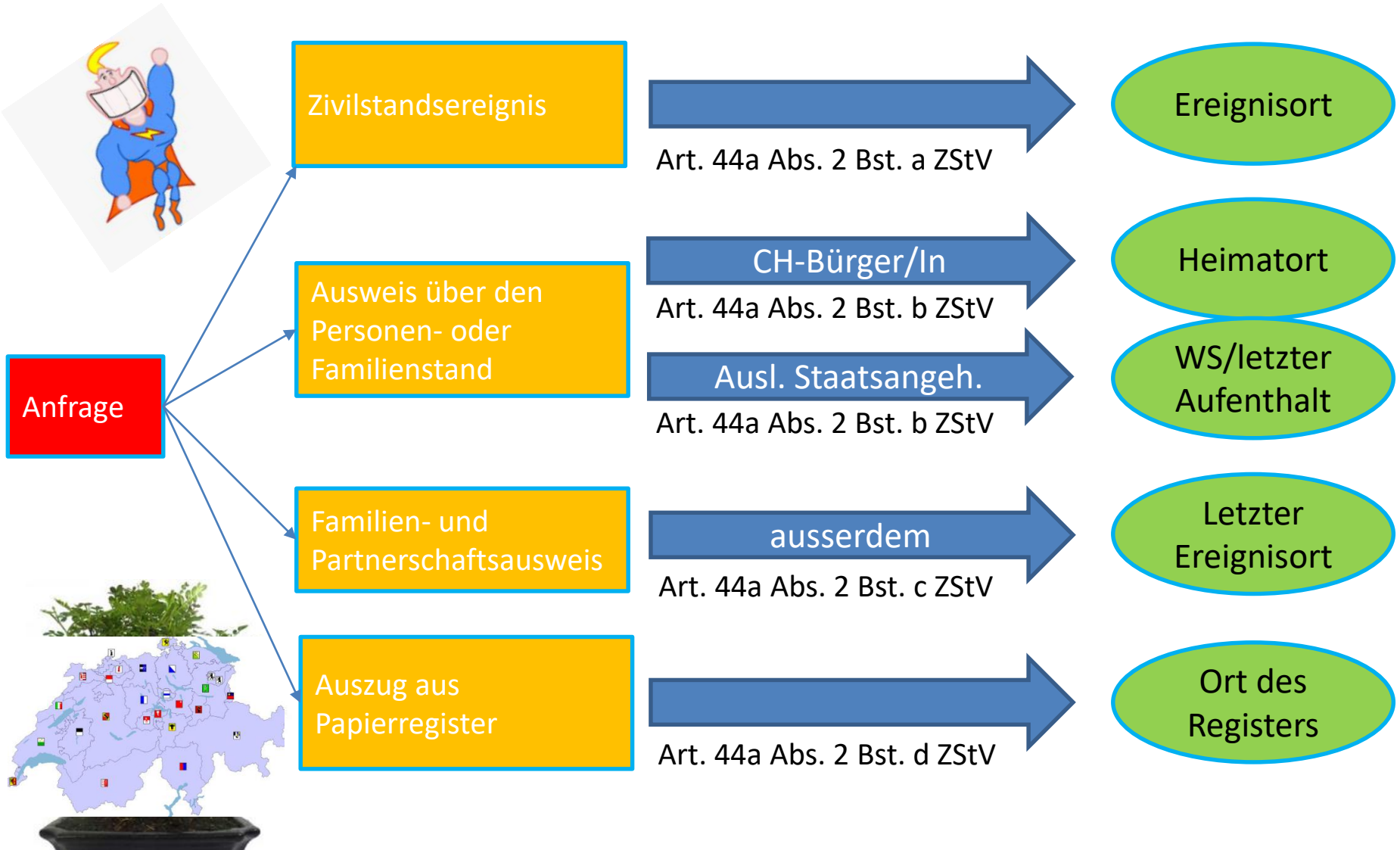
b) Amtsgeheimnis (Art. 44 ZStV)

¹ Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur **Verschwiegenheit** über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

² Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund **besonderer Vorschriften**.



c) Zuständigkeit zur Bekanntgabe auf Bestellung

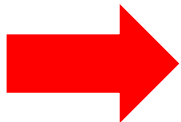


II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

d) Voraussetzungen der Bekanntgabe (Art. 45 ZStV)

- Rechtsgültige Beurkundung (abgeschlossen gemäss Art. 28 ZStV)
- Keine Bereinigung notwendig
- Keine Datensperre

Voraussetzungen nicht erfüllt:



Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde notwendig
für die Bekanntgabe der Daten!

II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

e) Beweiskraft (Art. 48 ZStV)

Die Dokumente nach Artikel 47 haben die gleiche Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Beweisregel (Art. 9 Abs. 1 ZGB)

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.



f) Form der Bekanntgabe (Art. 47 ZStV)

Formularzwang (Abs. 1); gibt es kein Formular, dann gilt gemäss Abs. 2:

- a) durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;
- b) durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;
- c) durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges;.
- d) auf Verlangen der ZAS gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts;
- e) mündlich an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden, wenn die anfragende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann;
- f) durch eine nicht beglaubigte Kopie aus den Zivilstandsregistern, die als Archivgut gemäss Artikel 6a Absatz 3 gelten.

III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

a) Überblick (Art. 58 – 61 und Art. 81 ZStV)

- An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58)
- An Private (Art. 59)
- An Forschende (Art. 60)
- An ausländische Behörden (Art. 61)
- Auskunftsrecht über die eigenen Daten (Art. 81)

III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

b) Eigene Daten (Art. 81)

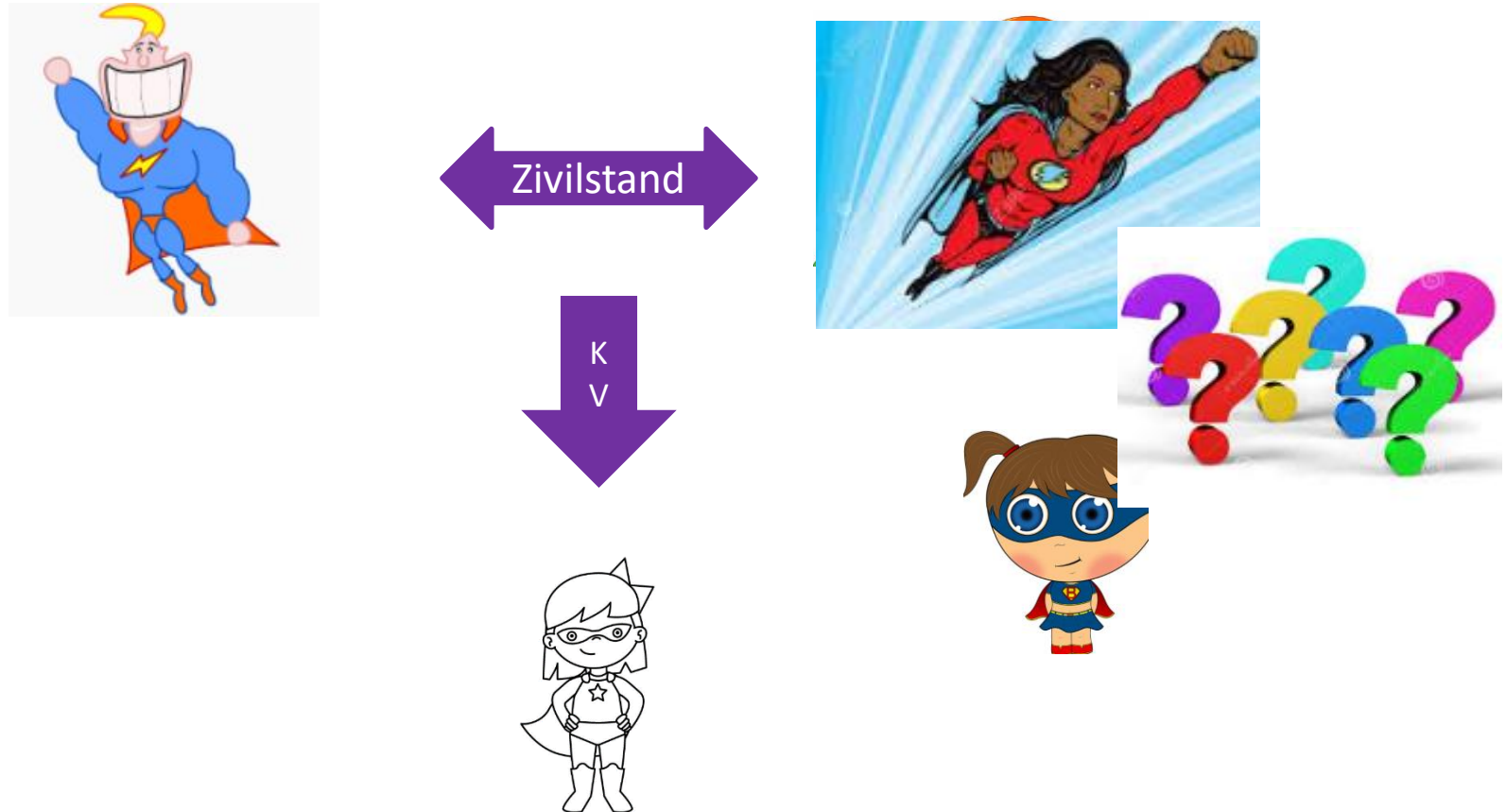
«Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über die Daten, die über sie geführt werden.»

1. In Form eines Registerauszugs oder eine Bestätigung;
2. Keine direkte Einsicht.
3. Kostenpflichtig (Achtung, Abweichung zum DSG).



Wo sind die Grenzen der eigenen Daten?

Grenzen des Anspruchs auf eigene Daten; Beispiel



III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

c) An Private (Art. 59 ZStV)

«Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.»

III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

c) An Private (Art. 59 ZStV)

Definitionen:

- Private = Privatpersonen, Akteure der Privatwirtschaft
- Unmittelbares Interesse = Person ist berührt, aktuell
- Schutzwürdiges Interesse = rechtliches oder tatsächliches Interesse
- Nicht möglich / nicht zumutbar = objektive oder subjektive Unmöglichkeit

An Private; Beispiel



Vorgehen aus Sicht ZA:

- Schriftliches Gesuch verlangen
- Interesse (tatsächliches oder rechtliches) prüfen, mit Geheimhaltungsinteressen abwägen
- Subsidiarität prüfen
- Entsprechende Verfügung erlassen

An Private; schutzwürdiges Interesse



III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

d) An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58 ZStV)

«Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.»

Legaldefinitionen:

Gesetzliche Aufgabe = Legalitätsprinzip

«unerlässliche» = ohne diese ist die Aufgabe nicht erfüllbar

III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

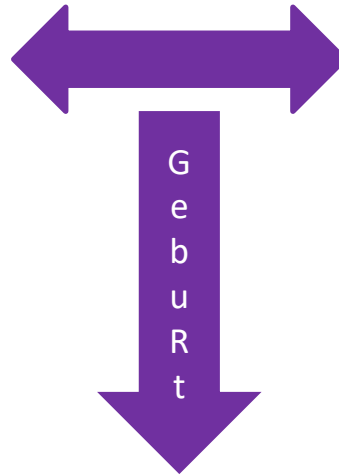
d) An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58 ZStV)

Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.9 vom 1. März 2011 Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden auf Anfrage

Definition des Begriffs «unerlässliche» gemäss Art. 58 ZStV:

1. Notwendigkeit darlegen;
2. Direkte Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich;
3. Personenstandsdaten genau definieren;
4. Die gesetzlichen Grundlagen darlegen.

An Gerichte und Verwaltungsbehörden; Beispiel



Vorname: ?
Name: ?
Geschlecht: ?
Status: ?
GD: ?
GO: ?
HO: ?

Vorgehen aus Sicht ZA:

- Schriftliches Gesuch verlangen
- Rechtliche Grundlage?
- Notwendigkeit darlegen
(Unerlässlichkeit)
- Subsidiarität prüfen
- Verfügung erlassen



III. Die Bekanntgabe auf Anfrage

e) An ausländische Behörden auf Gesuch einer Vertretung (Art. 61 ZStV)

Besonderheiten der Gesuchseinreichung durch die ausländische Vertretung:

- Gesuch beim EAZW einreichen
- Rechtliche Grundlage (zahlreiche Übereinkommen)
- Subsidiarität muss gegeben sein
- Datenschutz gewährleisten
- Gegenseitigkeit
- Keine Gebühren

An ausländische Behörden auf Gesuch einer Vertretung (Art. 61 ZStV)

Bilaterale Abkommen, insbesondere:

- Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich (SR 0.211.112.416.3)
- Vereinbarung vom 4. November 1985 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der BRDeutschland (SR 0.211.112.413.6)
- Vereinbarung vom 16. November 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik (SR 0.211.112.445.4)
- Erklärung vom 3. Dezember 1937 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Beschaffung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.112.434.9)

Multilaterale Abkommen, insbesondere:

- Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112)
- Abkommen vom 26. September 1957 über die kostenfreie Abgabe und Wegfall der Beglaubigung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.112.12)
- Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4)

Gesuch Vertretung

Prüfung:

- Rechtliche Grundlage?
- Gesuch beim EAZW einreichen
- Datenschutz
- Subsidiarität
- Keine Gebühren



f) An Forschende (Art. 60 ZStV)

«[...]»

Forschende:

Geschichte, Demographie, Soziologie, Medizin, Psychologie,
Familienforschung, ...

Grundsätze:

1. Subsidiarität (direkte Beschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar);
2. Bewilligung der Aufsichtsbehörde;
3. Datenschutz gewährleisten;
4. Personenbezogene Ergebnisse bedürfen für die Publikation der Zustimmung der Betroffenen.

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Erforschung der eigenen Familie (Private):

1. Ernsthaftigkeit und Methodik
2. Zeitlich befristet
3. Erforschung der eigenen Familie / Register definieren

Erforschung im Auftrag Dritter oder des Wissens wegen («Profis»):

1. Fachkompetenz / fachliche Qualifikation
2. Zeitliches Element
3. Dauerbewilligung (Zahl der Projekte nicht definiert; alle Register)
4. Geheimhaltungspflicht, auch gegenüber dem Auftraggeber
5. Einwilligung Lebender notwendig, ansonsten «blühende Linie»
6. Keine Angaben über die Entstehung des Kindesverhältnisses

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Elemente der Bewilligung:

1. Einzelbewilligung oder Dauerbewilligung
2. Sachlicher Umfang
3. Bedingungen und Auflagen

Ermessensspielraum der Entscheidbehörde:

1. Öffentliche Interessen (ausgewiesen durch die Bewilligungspflicht)
2. Allgemeine Grundsätze des Datenschutzgesetzes (Auslegungshilfe)
3. Schutzbedürftigkeit der Persönlichkeit und der Grundrechte aller von der Bekanntgabe betroffenen Personen
4. Zweck des Personenstandsregisters

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Form der Bekanntgabe:

⁴ Interessierte können eigene Daten in den in Papierform geführten Registern und Belegen einsehen, sofern eine andere Form der Bekanntgabe offensichtlich nicht zumutbar ist.

Zeiträume gemäss Art. 92a ZStV:

- a) Geburtsregister ab dem 1. Januar 1900;
- b) Eheregister ab dem 1. Januar 1930;
- c) Todesregister ab dem 1. Januar 1960;
- d) Familienregister und Anerkennungsregister ab ihrer Einführung.

B-Register:

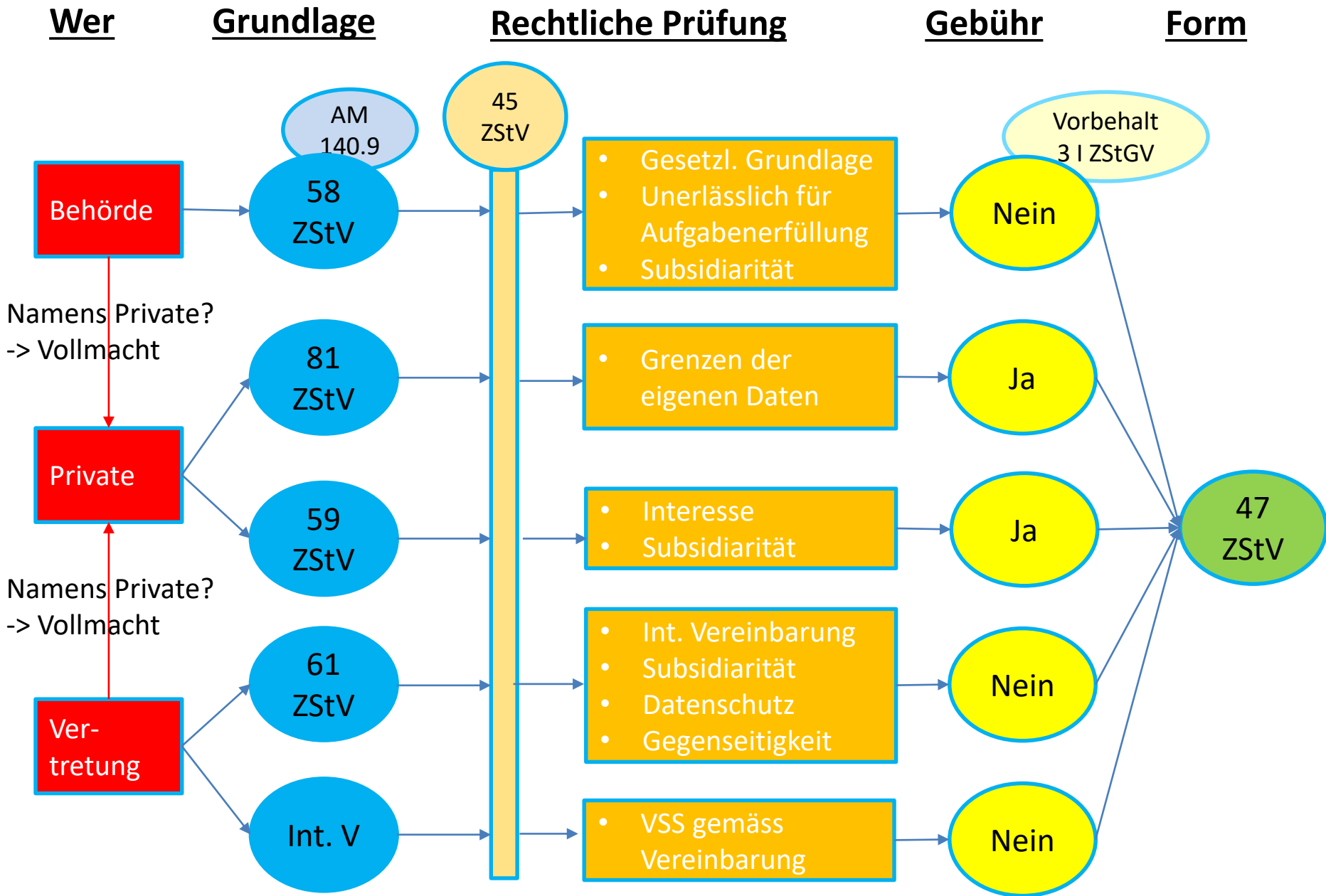
- Eigene Daten / Schützenswertes Interesse
- Subsidiär zu den A-Registern
- Einsicht gemäss Art. 92b Abs. 4 ZStV

IV. Schlussfolgerung / Ausblick

Die Bekanntgabe von Daten auf Anfrage kann nicht mittels Schablone geregelt werden. Es gilt, den rechtlich relevanten Sachverhalt zu erheben, diesen unter den anwendbaren Tatbestand zu subsumieren und die entsprechenden Rechtsfolgen zu verfügen.

Folgende Fragestellung gilt:

- Wer will gestützt auf welche rechtliche Grundlage zu welchem Zweck was über wen wissen?





Diskussion Fragen

